

Landesfachstelle Netzwerk Kinder von Inhaftierten Nordrhein Westfalen



Kinder von Inhaftierten – Adressat:innen der Jugendhilfe
DJHT 13.05.2025 in Leipzig

Auswirkungen der Inhaftierung für Kinder und ihre Familien



...und vieles mehr

Kinder Inhaftierter sind in einer stark belasteten Lebenssituation. Sie teilen dieses Schicksal z.B.

- mit Kindern psychisch kranker Eltern,
- mit Kindern, die häusliche Gewalt erleben,
- mit Kindern in Flüchtlingsunterkünften,
- mit Kindern in (hochstrittigen) Trennungs- und Scheidungssituationen.

Sie sind u.U. **einer strukturellen Gefährdung ihres Kindeswohls** ausgesetzt, wenn es nicht gelingt über Kooperation und Vernetzung der unterschiedlichen Systeme (JVA, Jugendhilfe, freie Träger etc.) auf allen Ebenen gute Rahmenbedingungen für ihr Aufwachsen vor, während und nach der Inhaftierung eines Elternteils zu schaffen.



Ausgangslage in Nordrhein-Westfalen

➤ 36 Justizvollzugsanstalten

- 5 angeschlossene Zweiganstalten plus Außenstellen

➤ 18.900 Haftplätze

- 17.600 für Männer
- 1.300 für Frauen
- 4.200 Haftplätze im offenen Vollzug und
- 14.700 Haftplätze im geschlossenen Vollzug

➤ 186 Jugendämter

➤ Große Vielfalt von freien Träger der..

- Kinder- und Jugendhilfe
- Straffälligenhilfe

- Strafanstalten zur Durchführung von U-Haft
- Strafanstalten für Kurzstrafer
- Strafanstalten für Langstrafer
- Jugendstrafvollzug
- Strafanstalten für Frauen
- Strafanstalten für Männer
- Strafanstalten für Männer und Frauen
- Offene und geschlossene Strafanstalten
- Strafvollzugskrankenhäuser

Kinder von Inhaftierten, was kann die Jugendhilfe tun?

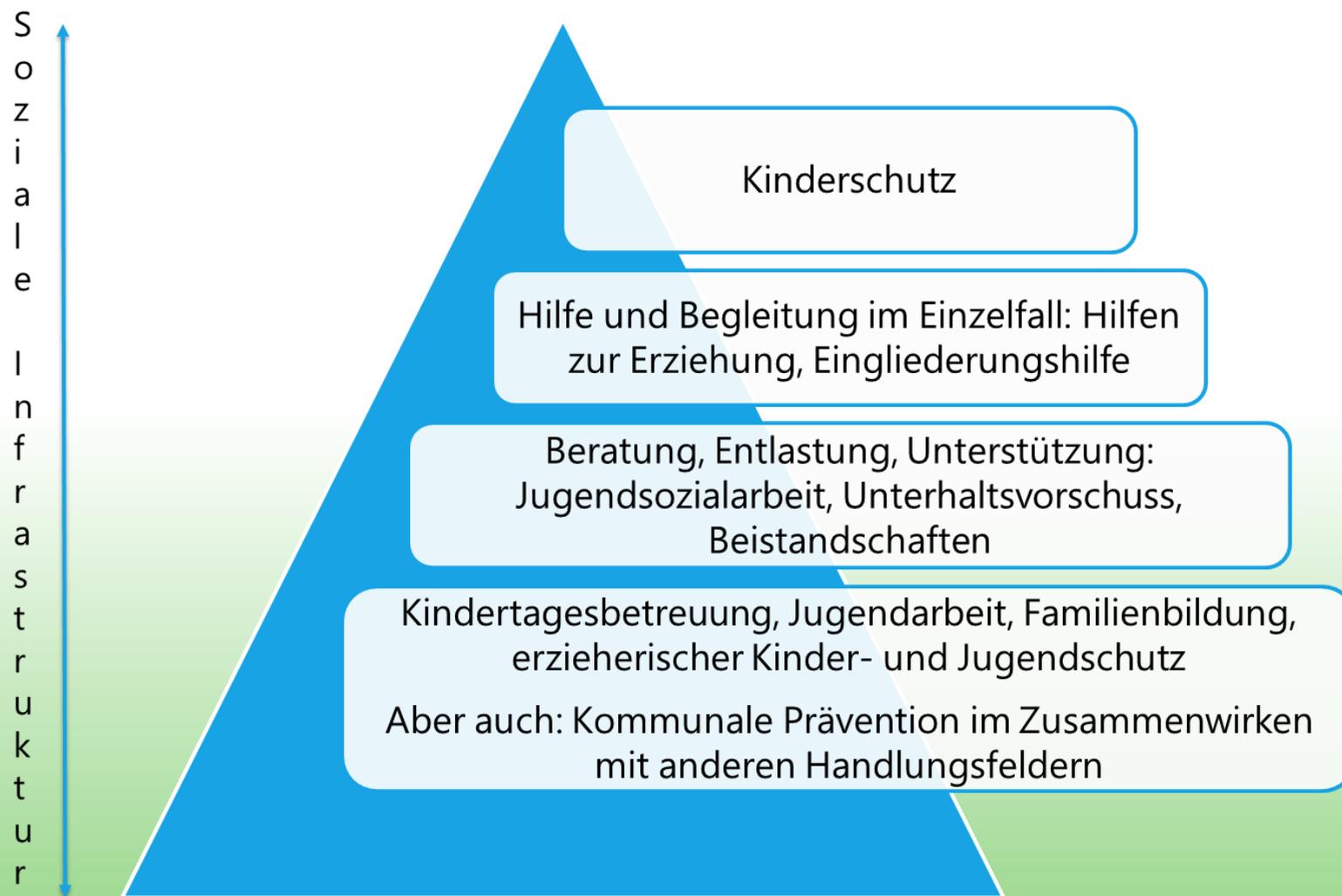
Die Situation der Kinder Inhaftierter und deren Familien ist in vielerlei Hinsicht sehr belastet und für alle belastend. Je nach Ausgangssituation und Konstellation können ganz unterschiedliche einzelne oder kumulierte Bedarfe entstehen:

- Unmittelbare Hilfen zur Betreuung und Versorgung der Kinder nach Inhaftierung eines Elternteils,
- Finanzielle Hilfen bzw. Unterstützung bei deren Beantragung,
- Abwendung von drohendem Wohnungsverlust,
- Unterstützung in Fragen der Erziehung,
- Hilfen bei der Krisen- und Konfliktbewältigung,
- Umgangsbegleitung bei Besuchen in der JVA,
- Ermöglichung von Freizeitgestaltung,
- Umgang mit Schule und Kita etc.,
- Hilfen für die betroffenen Kinder.

Mögliche Leistungen nach dem SGB VIII sind u.a.

- der eigenständige Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten gem. § 8 Abs. 3 SGB VIII.
- die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie mit Familienbildung und Familienerholung (§ 16),
- die Beratung in Fragen der Partnerschaft, bei Familienkrisen, Trennung und Scheidung (§ 17),
- die Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18) und
- die vielfältigen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff.) sowie
- in besonderen Fällen die weiteren Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie u.a. nach
 - § 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder,
 - § 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (**neue Fassung: Rechtsanspruch**) sowie
- die frühen Hilfen als ein Baustein der Präventionsketten

Jugendhilfe wirkt nur als Ganzes gut!



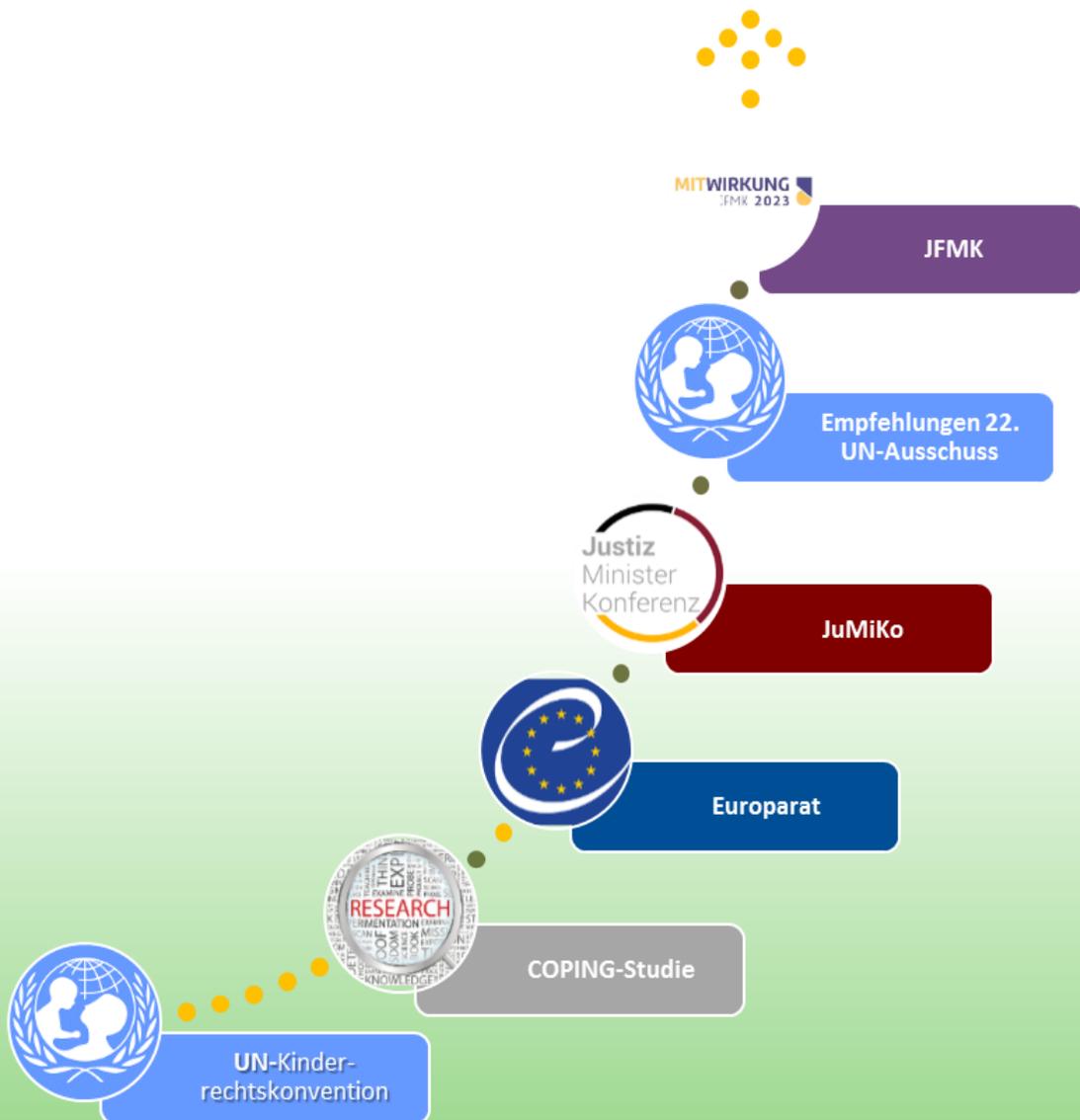
Was müsste passieren, damit hier eine Versorgungssicherheit entsteht?

Neben der kindgerechten Ausgestaltung des Vollzugs ist die Jugendhilfe dringend aufgefordert,

- die **Kinder von Inhaftierten als vulnerable Zielgruppe** zu erkennen,
- die **Regelstrukturen und -angebote für diese Zielgruppe zu sensibilisieren und zu qualifizieren**
- **spezielle, alters- und situationsadäquate Unterstützungsangebote zur Verfügung stellen**
- sowie die **Zusammenarbeit mit den Justizbehörden** zu intensivieren.

Es bedarf einer überregionalen und lokalen Kooperation und Vernetzung mit anderen betroffenen Behörden und Stellen sowohl vor und während der Inhaftierung des Elternteils als auch später im Rahmen der familiären Wiedereingliederung nach Entlassung aus der Haft.

Grundlagen für unseren Auftrag



Europaratsempfehlung

Ziel der Empfehlung ist die Entwicklung und Stärkung der konstruktiven Eltern-Kind-Beziehung und die Vorbereitung von Eltern und ihren Kindern auf das Familienleben nach der Entlassung.

Die belastenden Auswirkungen der Haft sind möglichst gering zu halten.

UN-KRK

**UN - Kinderrechtskonvention
z.B. Artikel 9 Absatz 3**

„Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.“



Art. 2 – Recht auf Nicht-Diskriminierung

Art. 3 – Vorrang des Kindeswohls

Art. 6 – Recht des Kindes auf Leben, bestmögliche Entwicklung & Entfaltung

Art. 9 – Recht des Kindes auf Kontakt zu den Eltern, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen

Art. 12 – Recht des Kindes auf Gehör

Art. 16 – Recht auf Schutz der Privatsphäre, des Familienlebens und der Ehre

Art. 18 – Pflicht des Staates, Eltern bei der Ausübung ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen

Art. 19 – Schutz vor jeder Form von Gewalt



lichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Weitere Informationen finden Sie hier:
<https://www.kinder-von-inhaftierten-nrw.de>



Fragen?????

Kontakt: Jutta Möllers
LWL-Landesjugendamt Westfalen
jutta.moellers@lwl.org

„Ein Kooperationsprojekt des LWL-Landesjugendamt Westfalen und des LVR-Landesjugendamt Rheinland in Zusammenarbeit mit den Ministerien der Justiz und Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW gefördert von der Auridis-Stiftung“

Gefördert durch:

